

machte, er dann nicht mit dem Tode belegt werden kann. Nun glaubt zwar der hochgestellte Referent, daß in Bezug auf die Gefährlichkeit ein Unterschied stattfindet, weil, wenn die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht sind, wo ein Brand in einer Stadt oder in einem Dorfe wüthet, zu besorgen steht, daß Stadt und Dorf völlig eingeäschert werden, und weil im andern Falle nur das Niederbrennen des einzeln stehenden Gehöftes zu befürchten ist; allein wenn ich auch dies zugebe, so kann ich doch nicht zugestehn, daß ein Unterschied in Bezug auf die Bosheit des Verbrechers stattfindet. Das ist aber ein Umstand, der mir mehr wie jener ins Auge gefaßt werden zu müssen scheint, und gewiß unterliegt es keinem Zweifel, daß, wer Feuer ansteckt, auch nur an einzeln stehenden Häusern oder Gehöften und zugleich die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar macht, einen so hohen Grad von Bosheit beurkundet, daß ich meinstheils kein Bedenken tragen würde, Todesstrafe auch in solch einem Falle anzuwenden.

D. Großmann: Die hohe Wichtigkeit, die der Redner vor mir auf die Bosheit gelegt hat, kann ich unmöglich als Motiv zu einer härtern, nämlich zu der Todesstrafe erkennen. Ist der Verbrecher eben so böswillig, so gebe man ihm Gelegenheit, seine Böswilligkeit auf das Schärffste zu empfinden, aber auch, sich zu bessern. Mich dünkt, die Strafe müsse in einer Angemessenheit zu dem bedrohten Gute stehen. Nun ist aber hier das Leben in einem Falle mehr oder weniger bedroht, als bei dem andern, und deshalb muß ich dem Amendement des hochgestellten Referenten beistimmen. Ich gebe nur zu bedenken, was wir thun wollten, wenn die Obrigkeit alle Bosheit zu strafen sich unterfangen könnte; dann würden alle die Gleißner, die in tückischer Bosheit in schönen Formen sich darzustellen verstehen, diese würden ungestraft bleiben, und der Arme, dem das Glück nicht so wohl gewollt hat, eine feinere Bildung zu bekommen, würde der Strafe unterliegen. Wo bliebe da die Gerechtigkeit?

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir zu bemerken, daß in der Hauptsache der geehrte Sprecher, Hr. D. Großmann, meine Meinung getroffen hat. Er scheint ebenfalls darzulegen, daß die Todesstrafe bei Brandstiftung nur dann statthaft sei, wenn große Gefahr für Menschenleben dabei eintritt, und wenn diese Gefahr mit einem gewissen Grade von Absichtlichkeit bewirkt worden ist. Ich glaube, in dem 1. Punkte muß die Todesstrafe statthaft sein; denn hier läßt sich ein großer Grad von Wahrscheinlichkeit voraussehen. Ein 2. Fall, wo jedenfalls Gefahr für Menschenleben obwaltet, ist der, wo ganze Ortschaften in Brand gesteckt werden; hier sind die Folgen in keiner Weise zu übersehen. Wenn also ein Verbrecher Mittel anwendet, um das Feuer über eine ganze Ortschaft zu verbreiten, dann ist die Todesstrafe vollkommen gerechtfertiget, aber nicht, wenn er bloß geflissentlich das Löschgeräthe vernichtet, um seinen Zweck zu erreichen, wenn er — ich bleibe bei dem Falle stehen — z. B. einen Hof abbrennt. Hier kann allerdings eine große Bosheit vorliegen, die aber nur geflissentlich gegen das Eigenthum des Besitzers gerichtet ist,

ohne daß dabei Umstände von der Art eintreten, daß eine große Gefahr für Personen dabei eintritt; der Verbrecher wird dabei vielleicht die Stunde wählen, wo er weiß, daß die meisten Einwohner des Hauses abwesend sind. Die Bosheit besteht mehr darin, daß er dem Besitzer des Hauses einen großen Schaden zufügt. Es ist daher keine gefährliche Brandstiftung in dem Sinne, wie sie der Artikel 161. betrachtet.

v. Carlowitz: Nur einige Worte wollte ich mir erlauben. Rücksichtlich dessen, was zuerst von Hr. D. Großmann erinnert worden ist, muß ich offen bekennen, daß sich eine Berücksichtigung der Bosheit aus einem Criminalgesetzbuche schlechterdings nicht wird entfernen lassen. Ich will nicht auf die Gründe zurückkommen, die bereits in dieser Beziehung aufgestellt worden sind, mich auch nicht auf den criminalrechtlichen Grundsatz berufen: *malitia supplet aetatem*, weil er mehr singulärer Natur ist; allein von Bosheit in dem Sinne, wie Hr. D. Großmann sie bezeichnet hat, kann ein Criminalgesetzbuch deshalb nicht absehen, weil die Bosheit der Gegensatz der bloßen Fahrlässigkeit ist. Es findet sich daher auch auf jeder Seite des Entwurfs, daß hierauf Rücksicht genommen worden ist, und daß sich die Strafe sehr verschieden hiernach abstuft. Ist doch schon in der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. dieser Unterschied berücksichtigt, indem dort, je nachdem ein Verbrechen boshaftiglich, freventlich, geflissentlich, vorsätzlich oder nur unvorsätzlich, ungefährlich, unvorsichtiglich begangen worden, die Strafe härter oder geringer ist. Es ist der Begriff der Bosheit ein durch jedes Criminalgesetzbuch, sei es, welches es wolle, hindurchlaufender Begriff. — Dem hochgestellten Hr. Referenten muß ich auf seine Bemerkung erwiedern, daß ich zwar gern zugebe, wie der Fall unter 5. den übrigen vielleicht an Gefährlichkeit nicht so ganz gleichstehe; allein das thut Nichts zur Sache. Es giebt eine Menge Fälle, die mit gleicher Strafe belegt werden müssen, ohne daß einer dem andern ganz gleichsteht. Wenn man am Ende von allen verschiedenen Fällen bloß den äußersten, schlimmsten mit Todesstrafe belegen wollte, so würde nur ein Fall, vielleicht der erste, als der, der mir am allergefährlichsten scheint, in diesem Artikel bleiben dürfen, und die andern würden dann wegfallen können. Ich muß nochmals wiederholen, daß eine völlige Gleichstellung sich hierin nie durchführen läßt.

D. Großmann: Ich gebe allerdings zu, daß der Grad der Imputation natürlich bei jedem Richterspruche ein wichtiger Gegenstand der Berücksichtigung sei; allein ich habe nur bemerken wollen, daß Bosheit allein kein entscheidender Grundsatz für die Zuerkennung der Todesstrafe sein könne, und muß in dieser Hinsicht dem vollkommen beistimmen, was von Sr. Königl. Hoheit bemerkt worden ist. Dabei muß ich noch bemerken, daß eben der Mangel eines festen Prinzips darinnen zu suchen zu sein scheint, daß man 5 Fälle hier aufstellt, die in sich wesentlich verschieden sind und doch mit einer und derselben Strafe belegt werden. Außer diesen 5 Fällen ließen sich vielleicht noch 5 oder 6 andere anführen, wo Todesstrafe eintreten könnte.